

Satzung
des Fördervereins der
Barbaraschule e.V.



Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr	6
§ 5 Organe des Vereins	6
§ 6 Mitgliederversammlung	6
§ 7 Vorstand	7
§ 8 Sitzungen des Vorstandes	8
§ 9 Beirat	8
§ 10 Eigentumsvorbehalt	9
§ 11 Auflösung	9
§ 12 Schließung der Schule	9

Präambel

Bildung muss in der heutigen Zeit echten Lebensbezug haben. Das gilt insbesondere für die in der Schule vermittelte Bildung. Über das Bemühen der politischen Organe hinaus müssen daher heutzutage alle verantwortlichen Erzieher, Eltern und Lehrer initiativ werden. Zur Förderung und Verbesserung bereits bestehender und zukünftiger Mittel für die Unterrichtsgestaltung und sonstiger schulbezogener Maßnahmen bilden die Erzieher der Kinder an der Barbaraschule, Gemeinschaftsgrundschule (GGs) an der Barbarastraße den Förderverein der Barbaraschule e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

“Förderverein der Barbaraschule“

mit dem Zusatz “e. V.“ und hat den Sitz in Mülheim an der Ruhr

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der GGS Barbarastraße.

Der Zweck der Satzung wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Unterrichtsmittel.
 - b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen, der Schulfahrten und der Klassenfahrten.
 - c) Unterstützung bedürftiger Schüler
 - d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
 - e) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
2. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der Steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer

Satzungsänderung bedarf. Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erträge aus dem Vereinsvermögen. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden und bleiben, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit sind und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und den Beitrag bis zum 30.09. jeden Jahres zu entrichten.

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand durch eine Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
2. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von 4 Wochen eine anderslautende schriftliche Nachricht erhält. Der Vorstand kann den Antrag ablehnen, wenn erhebliche Bedenken gegen die Aufnahme des Antragstellers bestehen. Hiergegen kann der Antragsteller Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Nichtzahlung von Beiträgen.
4. Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum 31.07. jeden Beitragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand unmittelbar zugestellt werden. Für Mitglieder deren Kind die Schule verlässt endet die Mitgliedschaft automatisch ohne, dass einer Kündigung bedarf. Sofern die Mitgliedschaft trotzdem bestehen bleiben soll, kann diesem Wunsch entsprochen werden, was dann aber vom Mitglied schriftlich bestätigt werden muss.
5. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann erfolgen:
 - a. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - b. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Stimmen. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss ist die Berufung in die nächste Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle gegenseitigen Ansprüche außer den Ansprüchen des Vereins auf rückständige Beiträge und

vereinbarte Leistungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Beiträge, Beitragsjahr und Geschäftsjahr

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit mindestens 15,00 Euro. Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird mit Beginn des Beitragjahres bis zum 30.09. jährlich fällig.
2. Beitragsjahr ist das jeweilige Schuljahr (01. August bis 31. Juli). Das erste Beitragsjahr gilt ab Gründung (xx.yy.1996 bis 31.07.1996).
Das (wirtschaftliche) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr jeweils vom 01.01.-31.12.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Auflösung des Vereins
2. Eine Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung diese verlangen. In diesem Falle muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, dessen Vertreter oder einem anderen beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen. Die Entschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus:
 - a) Vorsitzender / -de
 - b) 1. Stellvertreter (in) der / des Vorsitzenden
 - c) 2. Stellvertreter (in) der / des Vorsitzenden
 - d) Schatzmeister (in)
 - e) 2. Schatzmeister (in)
 - f) Schriftführer (in)
 - g) 2. Schriftführer (in)

Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt jeweils der stimmennächste Kandidat nach. Ist dies nicht möglich, so findet eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist für alle Vereinsaufgaben zuständig, insbesondere ist der Vorstand für die Vergabe von Mitteln aus dem Vereinsvermögen verantwortlich.
4. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, seine Stellvertreter und die anderen Funktionsträger.

5. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit einem seiner Stellvertreter oder durch seine beiden Stellvertreter vertreten.
7. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss bei der Eingehung von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. Er kann auch seine eigene Haftung gegenüber den Vertragsgegnern ausschließen.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens zweimal im Geschäftsjahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann für seine Aufgaben einen Beirat berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Förderverein zu beraten und Vorschläge zu erarbeiten.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Alle über den Förderverein angeschafften Unterrichtsmittel bleiben Eigentum des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Schulbuchbestellungen o. ä. (Elternanteil), die der Verein für die Eltern gegen Vorkasse durchführt.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinschaftsgrundschule Barbarastraße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 12 Schließung der Schule

Falls die Gemeinschaftsgrundschule Barbarastraße zu Mülheim an der Ruhr geschlossen wird, ist das Vermögen weiterhin Eigentum des Vereins. Über den Verwendungszweck des vorhandenen Vermögens wird gesondert abgestimmt.

Verwendungszweck kann sein:

- a) Förderung der Schule, an die unsere Kinder umgeschult werden, durch Zahlung des Gesamtvermögens zur Verwendung im Sinne des § 2.
- b) Eventuelle Weiterführung des Vereins an der neuen Schule, falls dort noch kein Förderverein besteht.
- c) Falls an der neuen Schule schon ein Förderverein bestehen sollte, Zusammenlegung beider Vereine.

Mülheim an der Ruhr, der 2.2.2022